

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Wernigerode (Feuerwehrsatzung)

Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 13.05.2016

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode am 06. November 2014 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Wernigerode ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie besteht aus der Hauptberuflichen Wachbereitschaft sowie der Freiwilligen Feuerwehr und führt die Bezeichnung „Feuerwehr der Stadt Wernigerode“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode besteht aus den Ortsfeuerwehren
 - Wernigerode
 - Benzingerode
 - Silstedt
 - Minsleben
 - Reddeber
 - Schierke
- (3) Die Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Wernigerode umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (4) Die Feuerwehr der Stadt Wernigerode untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wernigerode des Sachgebietsleiters Brand - und Katastrophenschutz, des Stadtwehrleiters sowie der zuständigen Ortswehrleiter.
- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der jeweils zuständigen Ortswehrleiter.
- (6) Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Kräften der Feuerwehr der Stadt Wernigerode werden durch eine gemeinsame Dienstanweisung Feuerwehr (DA Fw) geregelt.

§ 2

Gliederung der Feuerwehr der Stadt Wernigerode

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Wernigerode besteht aus den Abteilungen
 1. Hauptberufliche Wachbereitschaft
 2. Einsatzabteilung Freiwillige Feuerwehr
 3. Alters-und Ehrenabteilung
 4. Jugendabteilung
 5. Kinderfeuerwehr
 6. Fördernde Mitglieder
 7. Passive Mitglieder
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren

§ 3

Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz

Der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz leitet die Feuerwehr der Stadt Wernigerode. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der einzelnen Abteilungen.

§ 4

Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der ehrenamtlichen Mitglieder.
- (2) Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr der Stadt Wernigerode sein.
- (4) Die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wernigerode schlagen den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vor. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

§ 5

Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der ehrenamtlichen Mitglieder. Im Einzelnen regeln sich seine Aufgaben nach der DA Fw.
- (2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr schlagen den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vor. Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

§ 6

Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, dem Stadtwehrleiter, dem im Dienst befindlichen Schichtführer oder dessen Stellvertreter der Hauptberuflichen Wachbereitschaft, den Ortswehrleitern, dem Brandschutzbeauftragten und dem Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Wernigerode. Als Beisitzer gehören der Stadtwehrleitung ein Schriftführer und der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr der Stadt Wernigerode an. In die Stadtwehrleitung können auf Vorschlag des Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder des Stadtwehrleiters vier weitere Mitglieder als Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden. Dem Oberbürgermeister, dem Dezernenten für Ordnungswesen sowie dem Amtsleiter des Ordnungsamtes der Stadt Wernigerode steht eine Teilnahme an jeder Stadtwehrleitungssitzung frei.
- (2) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz oder mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitung dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Ist die Stadtwehrleitung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; die Stadtwehrleitung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt, soweit die Stadtwehrleitung nichts anderes beschließt.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und allen Mitgliedern der Stadtwehrleitung zugestellt wird. Die Einladung zur Stadtwehrleitungssitzung ist spätestens 10 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.

§ 7

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder in einer Dienstversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Feuerwehrsatzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 8

Hauptamtliche Wachbereitschaft

Während der Dienstzeit untersteht die Hauptberufliche Wachbereitschaft als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Wernigerode.

§ 9

Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
- (2) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Sachgebietsleiters Brand- und Katastrophenschutz und des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten einzuhalten,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten; Einzelheiten regelt die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode,

- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, hierbei sind für die Einsatzkräfte der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wernigerode 50 Stunden erforderlich.

Besuche an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge sowie Lehrgänge im Rahmen der Kreisausbildung, werden zur Hälfte angerechnet. Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) einer dauerhaften Einschränkung gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser hat den Austritt an den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz sowie den Stadtwehrleiter weiterzuleiten.
- (6) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sowie mit dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz eine Rüge erteilen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß gleicher Art, kann nach Erteilung der zweiten Rüge gem. Abs. (7) das Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine Rüge hat eine Geltungsdauer von 6 Monaten.
- (7) Der Oberbürgermeister kann Mitglieder der Abteilungen der Feuerwehr der Stadt Wernigerode aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten bzw. bei vorliegenden Voraussetzungen des Abs. 6, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine laufbahngemäße Funktion bekleiden, sind von der Stadt Wernigerode mit Feuerwehr-Dienstuniform und für den Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst mit Feuerwehr-Einsatzbekleidung gemäß der Verordnung über die Dienstkleidung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren (DienstKVO-FF) auszustatten. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Stadt Wernigerode mit Jugendfeuerwehr- Schutzkleidung gemäß DienstKVO-FF auszustatten. Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Wernigerode überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten, kann die Stadt Wernigerode den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem zuständigen Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Der jeweilige Ortswehrleiter hat dieses unverzüglich an den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz sowie an den Stadtwehrleiter der Stadt Wernigerode weiterzuleiten.

(3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 72 Stunden – an den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren der Stadt Wernigerode zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.

§ 11

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Handeln als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer gesonderten Dienstanweisung.
- (2) Die jeweilige Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den zuständigen Ortswehrleiter der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem jeweiligen Ortswehrleiter,
 - b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 12

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

Kinder und Jugendliche aus der Stadt Wernigerode im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Ortsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, dem Stadtwehrleiter sowie dem jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 13

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

Kinder aus der Stadt Wernigerode im Alter von 6 bis 10 Jahren können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr erfolgt durch den Ortskinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, dem Stadtwehrleiter sowie dem jeweiligen Ortswehrleiter.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor Beginn der Sitzung mit Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz sowie dem Stadtwehrleiter weiterzuleiten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit derselben Tagesordnung eingeladen werden, in diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Entschädigung

- (1) Der Stadt- bzw. Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Stadtwehrleiter	280,00 €
stellv. Stadtwehrleiter für Einsatzvorbereitungen	80,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
stellv. Ortswehrleiter für Aus- und Weiterbildung	50,00 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.

- (2) Weiterhin werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stadtjugendwart	75,00 €
Ortsjugendwart	40,00 €
Kinderfeuerwehrwart	30,00 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den jeweiligen Stellvertretern ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.

- (3) Für die Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Ausbildungsstunde bezahlt, wenn die Ausbildung in der Freizeit und nicht laut Rahmendienstplan erfolgt. Für die Ausbildungsstunden ist ein Nachweis zu führen, welcher vom Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz gegenzuzeichnen ist.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so wird ihm nur die höchste Aufwandsentschädigung gewährt. Auf der gewährten Aufwandsentschädigung sind, mit Ausnah-

me der Reisekosten, grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten (einschließlich Telefon- und Portokosten sowie das Schreibmaterial).

- (5) Im Fall einer Verhinderung von mehr als einem Monat kann die Aufwandsentschädigung ausgesetzt werden.

§ 16 Zuwendungen

- (1) Aktiven Feuerwehrmitgliedern kann ein Zuschuss zur Feuerwehrrente in Höhe von 5,00 € monatlich gewährt werden. Voraussetzung dafür ist eine Teilnahme von mindestens 40 von Hundert pro Jahr an Ausbildungs- Übungs- und Einsatzdiensten, welche vom zuständigen Ortswehrleiter nachzuweisen sind.
- (2) Zuwendungen für aktive langjährige Mitgliedschaft werden einmalig gezahlt; Beginn ab Eintritt in die Jugendfeuerwehr.
- | | |
|--------------------------|----------|
| Mitgliedschaft 10 Jahre: | 50,00 € |
| Mitgliedschaft 20 Jahre: | 100,00 € |
| Mitgliedschaft 30 Jahre: | 150,00 € |
| Mitgliedschaft 40 Jahre: | 200,00 € |
| Mitgliedschaft 50 Jahre: | 250,00 € |
- (3) Für den Zeitraum von Freitag 19:00 bis Montag 07:00 Uhr erhalten die Bereitschaftshabenden Gruppenführer und Maschinisten eine Zuwendung von jeweils 20,00 €. An den gesetzlichen Feiertagen wird dem bereitchaftshabenden Gruppenführer sowie Maschinisten eine Zuwendung von jeweils 10,00 € gezahlt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.2012 außer Kraft.

Wernigerode, 12.11.2014



Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnungen:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 06.11.2014 beschlossene Feuerwehrsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 12/14 vom 29.11.2014 bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 28.04.2016 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 06/16 vom 28.05.2016 bekannt gemacht.